

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oldendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) sowie den §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), hat der Rat der Gemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 20.07.2020 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oldendorf beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Oldendorf betreibt in Oldendorf eine Tageseinrichtung für Kinder als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Kindertageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Grundlage hierfür ist § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Ferner sollen die Tageseinrichtungen dazu beitragen, die Entwicklung der aufgenommenen Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Anmeldung des Erziehungsberechtigten. Die Anmeldungen sind schriftlich vorzunehmen und werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung entgegengenommen. Die Anmeldung soll mindestens drei Monate vor Betreuungsbeginn erfolgen.
- (2) Abmeldungen sind ebenfalls an die Leitungen zu richten. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Diese Frist kann im Falle vorliegender außerordentlicher Kündigungsgründe (insbesondere Beendigung der Berufstätigkeit eines der Erziehungsberechtigten, pädagogische Differenzen, Veränderung der Familien- und Lebenssituation) auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Für jedes Kind wird eine Eingewöhnungszeit von vier Wochen angenommen. Sollte sich während dieser Zeit von Seiten der Erziehungsberechtigten bzw. der Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung herausstellen, dass eine Betreuung aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes noch nicht möglich ist, kann das Betreuungsverhältnis in dieser Zeit ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden.

§ 4 Aufnahme

- (1) In der Kindertageseinrichtung Oldendorf können nach Maßgabe der Betriebserlaubnis Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung aufgenommen werden.
- (2) Es sollen bevorzugt Kinder aufgenommen werden, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oldendorf haben. Ausnahmen bezogen auf das Alter und den Wohnsitz der Kinder sind möglich, über entsprechende Anträge entscheidet die Gemeinde.
- (3) Vor Beginn der Betreuung in der Kindertageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten schriftlich (durch Vorlage des Impfausweises oder einer Impfbescheinigung) nachzuweisen, dass das zu betreuende Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres über eine Immunität gegen Masern verfügt (§ 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Kinder, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres über keinen Nachweis nach Satz 1 verfügen, dürfen gem. § 20 Abs. 9 nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden.
- (4) Mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Erziehungsberechtigten zu einer Beratung laden.

§ 5 Ausschluss vom Besuch

Vom Besuch der Kindertageseinrichtungen können Kinder ausgeschlossen werden, die

- a) erhebliche Erziehungs-/ Betreuungsschwierigkeiten bereiten.
- b) der Kindertageseinrichtung mehr als 4 Wochen unentschuldig fernbleiben.
- c) wiederholt, trotz mehrmaliger Aufforderung, unpünktlich außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten gebracht oder abgeholt werden.
- d) durch unwahre Angaben bei der Anmeldung berücksichtigt wurden.
- e) wenn ein Gebührenrückstand von zwei Monatsbeträgen besteht.

§ 6 Betreuungs- und Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Oldendorf sind werktäglich montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Betreuungszeiten:

Krippengruppe (5,5 Stunden):	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Krippengruppe (6 Stunden):	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Elementargruppe (4 Stunden):	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Elementargruppe (5,5 Stunden):	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Elementargruppen (6 Stunden):	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Auslaufende Ganztagsgruppe:	07:30 Uhr bis 13:30 Uhr (6 Stunden) 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr (8 Stunden)

Sonderöffnungszeiten:

Frühdienst:

07:00 Uhr bis 07:30 Uhr

(nicht buchbar in Verbindung mit Gruppenzeiten, die nicht direkt an die Sonderöffnung anschließen)

- (2) Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtungen und ein strukturierter Tagesablauf sind Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung der Kinder. Deshalb sind die festgesetzten Betreuungszeiten zu beachten.

§ 7 Schließzeiten

- (1) Die Gemeinde Oldendorf ist berechtigt, bei außergewöhnlichen betrieblichen Gründen an einzelnen Tagen den Betrieb einzustellen. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung an bis zu zwei Tagen im Jahr zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Mögliche Schließungen der Kindertageseinrichtung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.
- (2) In Zeiten geringerer Nachfrage ist die Einrichtungsleitung berechtigt, parallel arbeitende Gruppen zu einer Gruppe zusammenzufassen.
- (3) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen (z.B. bei Vorliegen einer höheren Gewalt) kurzfristig (nicht länger als einen Monat) geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grund ist ausgeschlossen. Bei einer behördlich angeordneten längerfristigen Schließung entscheidet der Gemeinderat über die Erhebung und Höhe der Benutzungsgebühren.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung z.B. wegen Krankheit nicht besuchen, ist das Personal der jeweiligen Einrichtung hierüber unverzüglich von den Erziehungsberechtigten zu informieren.
- (2) Für den Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Kinder müssen einer/m Bediensteten der Tageseinrichtung übergeben werden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang des Krippen- bzw. Elementarkindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten bzw. schriftlich von ihnen beauftragte Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind. Die Mitarbeiter/innen sind nicht verpflichtet, die Kinder nach Hause zu bringen.

§ 9 Fehlen / Krankheiten der Kinder

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtungen nicht besuchen. Wird in der Einrichtung bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten bzw. eine genannte volljährige Person verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (2) Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (auch im häuslichen Bereich) ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung von den Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, ist das Kind zu Hause zu behalten.
- (3) Bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§§ 33 ff. Infektionsschutzgesetz) wird das Kind erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder aufgenommen.
- (4) Bei Verdacht z.B. des Läusebefalls ist das Personal der Kindertageseinrichtungen berechtigt, die Kopfhaare der Kinder zu kontrollieren, um ggf. nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine monatliche Benutzungsgebühr mit 12 Monatsbeiträgen pro Kindergartenjahr erhoben.
- (2) Die Gebühr richtet sich nach den -ggf. gemeinsamen -Einkünften der Sorgeberechtigten. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich des Kinderfreibetrages und des Betreuungsfreibetrages nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Maßgebliches Kalenderjahr ist das der Gebührenpflicht vorangegangene Vorvorjahr.
- (4) Auf der Grundlage des nach Abs. 1 ermittelten Einkommens bemisst sich die Gebühr wie folgt:

Bei einer Betreuungszeit von 4,0 Stunden

Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten: monatliche Gebühr pro Kindergartenplatz:
bei 12 monatiger Berechnung

bis 15.338,00 €	96,00 €
15.339,00€ bis 23.008,00 €	106,00 €
23.009,00€ bis 30.677,00 €	122,00 €
über 30.677,00 €	137,00 €

Bei einer Betreuungszeit von 5,5 Stunden

Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten: monatliche Gebühr pro Kindergartenplatz:
bei 12 monatiger Berechnung

bis 15.338,00 €	130,50 €
15.339,00€ bis 23.008,00 €	140,50 €
23.009,00€ bis 30.677,00 €	156,50 €
über 30.677,00 €	171,50 €

Bei einer Betreuungszeit von 6,0 Stunden

Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten: monatliche Gebühr pro Kindergartenplatz:
bei 12 monatiger Berechnung

bis 15.338,00 €	142,00 €
15.339,00€ bis 23.008,00 €	152,00 €
23.009,00€ bis 30.677,00 €	168,00 €
über 30.677,00 €	183,00 €

Bei einer Betreuungszeit von 8,0 Stunden

Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten: monatliche Gebühr pro Kindergartenplatz:
bei 12 monatiger Berechnung

bis 15.338,00 €	211,00 €
15.339,00€ bis 23.008,00 €	221,00 €
23.009,00€ bis 30.677,00 €	237,00 €
über 30.677,00 €	252,00 €

Die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme de Frühdienstes wird wie folgt festgesetzt:

Frühdienst 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr 11,50 €

- (5) Die für die Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 erforderlichen Angaben haben die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes zu machen und entsprechende Unterlagen (Einkommensteuerbescheid usw.) vorzulegen.
- (6) Ergeben sich gegenüber dem Einkommen des Vorvorjahres nach Abs. 1 Satz 2 aktuelle positive oder negative Veränderungen von mehr als 20 %, so ist dieser veränderte Einkommensstand als Grundlage für die Bemessung der Gebühr heranzuziehen. Die Sorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet bzw. berechtigt, dieses Einkommen durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (7) Bis zur Vorlage der Einkommensnachweise wird vorläufig der Höchstbetrag nach Abs. 3 als Gebühr erhoben. Dieser Höchstbetrag wird endgültig festgesetzt, wenn Sorgeberechtigte innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Betreuung ihres Kindes im Kindergarten noch keine Einkommensnachweise vorgelegt haben oder keine Angaben zu ihrem Einkommen machen wollen. Ein Anspruch auf Festsetzung einer sich aus vermindertem Einkommen ergebenden ermäßigten Gebühr entsteht erst von dem Monat ab, in dem die entsprechenden Einkommensnachweise bei der Gemeinde eingehen.

- (8) Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 50%.
- (9) Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung während einer behördlich angeordneten Schließung der Einrichtung kann die Gemeinde Oldendorf eine Gebühr erheben. Über die Erhebung dieser Gebühr und die Höhe beschließt der Gemeinderat.

§ 11

Gebührenfreie Betreuung ab dem 3. Lebensjahr

Der Besuch der Tageseinrichtungen wird- mit Ausnahme der Gebühren für die Verpflegung- ab dem ersten Tag des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, von den Gebühren freigestellt. Die Gebührenfreiheit umfasst die Inanspruchnahme eines Betreuungsumfanges von bis zu acht Stunden täglich. Bei der Inanspruchnahme eines über Satz 2 hinausgehenden Umfangs werden Betreuungsgebühren gemäß § 10 Absatz 4 erhoben. Grundlage hierfür ist § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 12

Gebührenpflichtiger, Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Erziehungsberechtigten der Kinder oder die Person, die zur Anmeldung berechtigt ist und die Anmeldung vorgenommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Besuches der Kindertageseinrichtung.
- (3) Für den Monat, in dem die Betreuung beginnt, ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Entsprechend ist ebenfalls für den Monat, in dem die Betreuung endet, die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (4) Die Gebühren sind so lange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß in der Kindertagesstätte abgemeldet ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (5) Die Gebühren sind grundsätzlich auch zu entrichten für die Schließzeiten gemäß § 7 sowie kurzfristig betriebsbedingten Schließungen oder kurzfristige Schließungen (nicht länger als einen Monat) wegen höherer Gewalt der Kindertageseinrichtung. Bei Teilnutzung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Krankheit) ist das volle monatliche Betreuungsentgelt zu entrichten.
- (6) Die Gebührenveranlagung und die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist ein Fortgeltungsbescheid i. S. d. § 13 Abs. 2 des NKAG in seiner jeweils geltenden Fassung. Er gilt grundsätzlich für die Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung bzw. bis zum Eintritt in die Gebührenfreiheit des/der im Bescheid genannten Kindes/Kinder.
- (7) Die monatliche Gebühr wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und ist dann zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht solange, bis das Betreuungsverhältnis wirksam

beendet ist oder die Gebührenfreiheit eintritt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 13 Kosten der Verpflegung

- (1) Das Entgelt für das Mittagessen wird gesondert abgerechnet. Die Gemeinde kann Dritte mit der Organisation, Zubereitung und Abrechnung beauftragen.
- (2) Die Art und Höhe der Verpflegungskosten wird im Benehmen mit dem Beirat gem. § 14 festgelegt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann eine Änderung der Verpflegungskosten während des Kindergartenjahres seitens des Trägers im Benehmen mit dem Beirat vorgenommen werden.
- (4) § 5 S 1 e) sowie § 12 Abs. 1-6 gelten entsprechend.

§ 14 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin/einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Jeweils die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher, die jeweilige Gruppenleitung, die Leitung der Kindertageseinrichtung Oldendorf und deren Vertretung sowie drei Vertreter der Gemeinde Oldendorf bilden den Beirat der Kindertageseinrichtung.
- (3) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - die Änderung der Betreuungsangebote,
 - die Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - die Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie eventuelle Schließzeiten aus wichtigen Gründen.
- (4) Der Beirat kann Vorschläge zu den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtungen mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde Oldendorf keine Haftung. Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung sind nicht versichert.

- (2) Das Mitbringen von Schmuck, Handys, spitzer oder scharfer Gegenstände ist verboten. Darüber hinaus ist das Mitbringen von (Spielzeug-) Waffen und Kriegsspielzeug sowie pornografischer, sexistischer oder gewaltverherrlichender Medien verboten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung des Kindergartens Oldendorf vom 20.11.1997 in der Fassung der 6. Änderung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Oldendorf vom 28.04.1994 in der Fassung der 14. Änderungssatzung treten zum 31.07.2020 außer Kraft.

Oldendorf, den 10.08.2020


Gemeinde Oldendorf
Der Bürgermeister

